

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Zieleškiewicz und G. Kimberley, dann K. Zieleškiewicz und M. Bauer)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2008 nicht nach Besoldungsgruppe AST 7 zu befördern, und, soweit erforderlich, der Entscheidungen, weniger verdienstvolle Beamte nach dieser Besoldungsgruppe zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Juvyns trägt seine eigenen Kosten und diejenigen des Rates der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 113 vom 16.5.2009, S. 46.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. März 2012 — Marsili/Kommission

(Rechtssache F-19/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Beurteilung der mündlichen Prüfung — Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

(2012/C 138/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Letizia Marsili (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, C. Mereu und M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AST/51/08 aufzunehmen, sowie Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marsili trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 19.6.2010, S. 57.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. März 2011 — Begue u. a./Kommission

(Rechtssache F-27/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Vergütung für Arbeitnehmer, die regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzt sind — Art. 55 und 56b des Statuts — Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77)

(2012/C 138/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christian Begue u. a. (Marcy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Woimant)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der den Klägern die rückwirkende Auszahlung der Vergütung für Bereitschaftsdienst nach Art. 56b des Statuts verweigert wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 58.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 15. März 2011 — VE (*)/Kommission

(Rechtssache F-28/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Bezüge — Auslandszulage — Voraussetzungen des Art. 4 des Anhangs VII des Statuts — Ständiger Wohnsitz vor Dienstantritt)

(2012/C 138/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VE (*) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.